

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2005.00032

## vom 17. März 2008

ZH Sozialversicherungsgericht, 2008-03-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AB.2005.00032](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2005.00032)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2005.00032 du 17 mars 2008

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2005.00032 del 17 marzo 2008

### Erwägungen

#### E. 4

4.1. Strittig ist weiter, ob die für die Jahre 1996 bis 1999 von der Arbeitgeberin zu Gunsten von C. an die Stiftung D. überwiesenen Beiträge in der Höhe von 70 % der für diese Jahre ausbezahlten Boni der Beitragspflicht unterliegen. Eine detaillierte Zusammenstellung der in den Jahren 1997 bis 2000 für die Jahre 1996 bis 1999 jeweils überwiesenen ausserordentlichen Beiträge findet sich im Gutachten von Rechtsanwalt Dr. E. vom 7. Juni 2002 betreffend Pensionen und Beiträge zu Gunsten von B. und C. zwischen 1988 und 2002 und den dazugehörigen Beilagen (Urk. 7/12 S. 104 ff., Urk. 7/13/210 ff.).

4.2. Die Beschwerdeführerinnen machen geltend, die fraglichen Beiträge unterlägen nicht der Beitragspflicht. Es handle sich um ausserordentliche Beiträge zur Verbesserung der Altersrente im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Reglements der Stiftung D. (vgl. Urk. 7/6/8 S. 7). Diese reglementarischen Beiträge im Sinne von Art. 8 Abs. 1 lit. a AHVV gehörten nicht zum massgebenden Lohn (Urk. 1 S. 8 ff. Ziff. 5, Urk. 7/5 S. 5 ff. Ziff. 5).

Die Beschwerdegegnerin vertritt demgegenüber den Standpunkt, die Beiträge seien aus den Bonusansprüchen und somit aus Einkommen von C. finanziert worden. Es handle sich nicht um von der Arbeitgeberin finanzierte Beiträge, sondern vielmehr um eine indirekte Lohnzahlung, weshalb die Beitragsbefreiung gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. a AHVV keine Anwendung finde (vgl. Urk. 2 S. 9 ff. Ziff. 5).

4.3. Die Anwendbarkeit von Art. 8 Abs. 1 lit. a AHVV setzt zunächst voraus, dass die Leistungen an eine Vorsorgeeinrichtung erfolgt, welche die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nach dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) erfüllt. Dies ist vorliegend unbestritten. Die (inzwischen nicht mehr existierende) Stiftung D. war eine im Sinne von Art. 56 lit. e DBG von der Steuerpflicht befreite Einrichtung der beruflichen Vorsorge.

4.4. Art. 7 Abs. 3 des Reglements der Stiftung D. in der ab 1. März 1996 und im vorliegenden Zeitraum gültigen Fassung lautet wie folgt (Urk. 7/6/8 S. 7):

Der Arbeitgeber erbringt jährlich zur Verbesserung der Altersrente (...) einen ausserordentlichen Beitrag. Die Höhe richtet sich nach der Stellung der versicherten Person beim Arbeitgeber und beträgt 30 %, 50 % oder 70 % der leistungsbezogenen Vergütung. Der ausserordentlichen Beitrag wird unmittelbar dem Sparkapital gutgeschrieben.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Konkret erhielt C.\_\_\_\_ jährlich vom Chairman of the Board schriftlich die Höhe der leistungsbezogenen Vergütung (Bonus) mitgeteilt. Dieselbe setzte sich aus quantitativen, das heisst am Gruppenergebnis orientierten Elementen, und einer auf dem Erfolg im persönlichen Verantwortungsbereich basierenden qualitativen Komponente zusammen. Von dieser Vergütung flossen jeweils 70 % als ausserordentlicher Arbeitgeberbeitrag im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Reglements in die Stiftung D.\_\_\_\_ (vgl. Urk. 7/6/9a-d, Urk. 7/12 S. 22 f., S. 104 ff.). Die Beschwerdeführerinnen weisen zutreffend darauf hin, dass der Abzug jeweils zwingend erfolgt sei (vgl. Urk. 1 S. 12). Den Arbeitnehmern wurde dies auch entsprechend kommuniziert (vgl. Urk. 7/6/9a und insbesondere 9d, Urk. 7/6/10). Es liegen reglementarische Leistungen vor.

4.5 Ä Ä Ä Ä Dass es sich um reglementskonforme Leistungen (vgl. Urk. 1 S. 9 f. Ziff. 5.2 und S. 11 f. Ziff. 5.3) gehandelt hat, begründet allein noch keine Abgabepflicht. Vorausgesetzt wird zusätzlich, dass sie vom Arbeitgeber geleistet werden. Mit anderen Worten muss die Zuwendung aus freien Mitteln des Arbeitgebers stammen und nicht aus solchen des Personals, beispielsweise infolge Verrechnung mit arbeitsvertraglichen Ansprüchen des Begünstigten. In einem solchen Fall ist von einer indirekten Lohnzahlung auszugehen (AHI 1998 S. 224 mit Hinweisen, Urteil des damaligen Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Sachen X. AG vom 15. Dezember 2000, H 181/00, Erw. 4, mit Hinweisen).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Vorliegend wurden die ausserordentlichen Beiträge an die Vorsorgeeinrichtung mit 70 % der leistungsbezogenen Vergütung an C.\_\_\_\_ finanziert (vgl. vorstehende Erw. 4.4). Die Beschwerdegegnerin bejaht angesichts dieser Sachlage das Vorliegen einer Verrechnung mit arbeitsvertraglichen Ansprüchen respektive das Vorliegen einer indirekten Lohnzahlung. Diese Sichtweise wird durch den Umstand bestärkt, dass gemäss Art. 5 Abs. 2 des Reglements der Stiftung D.\_\_\_\_ nebst dem jährlichen Basislohn ausdrücklich auch die leistungsbezogene Vergütung zum versicherten Jahreslohn gehört (vgl. Urk. 7/6/8 S. 6).

4.6 Ä Ä Ä Ä Die Beschwerdeführerinnen wenden ein, diese Betrachtungsweise missachte den Mechanismus zur Bestimmung des leistungsbezogenen Bonus. Das Total der leistungsbezogenen Vergütung werde gestützt auf die zu Jahresbeginn vereinbarten Ziele in einem komplexen Berechnungsvorgang ermittelt. Das Total der leistungsbezogenen Vergütung bilde die rechnerische Basis für die Bestimmung der Arbeitgeberbeiträge. Würde der Argumentation der Beschwerdegegnerin gefolgt, hätte dies zur Folge, dass der Arbeitnehmer die gesamte leistungsbezogene Vergütung ausbezahlt erhalten würde und der Arbeitgeber im Falle von C.\_\_\_\_ 70 % dieser Leistung in die Vorsorge hätte einwerfen müssen. Dies sei aber nicht der Fall gewesen. Effektiv seien immer nur 30 % der leistungsabhängigen Vergütung ausbezahlt worden. Dieses Vorgehen sei in der Wirtschaft nicht unüblich.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Betrachtungsweise der Beschwerdegegnerin würde zudem zur Folge haben, dass reglementswidrige Leistungen vorlägen. Eine individuelle Einkaufsleistung gemäss Art. 7 Abs. 5 des Vorsorgereglements könne die Leistung nicht sein, denn es mangle am ausdrücklich erforderlichen Willen des Arbeitnehmers zu einer solchen Einlage. Es wäre gesetzwidrig, einen Arbeitnehmer zu einer Leistung an die Vorsorgeeinrichtung zu verpflichten, die höher sei als diejenige des Arbeitgebers. Wenn dem so wäre, würde der Stiftung der zwingend einzulegende Arbeitgeberbeitrag gemäss Art. 7 Abs. 3 des Reglements fehlen. Dass diese ausserordentlichen Beiträge

des Arbeitgebers gerade nicht fehlten, sei durch die verschiedenen Unterlagen belegt (Urk. 1 S. 13 f. Ziff. 5.4).

4.7 Die Ausführungen der Beschwerdeführerinnen entkräften den Standpunkt der Beschwerdegegnerin in keiner Weise. Dass diese Art der Aufnung von Vorsorgeleistungen in der Wirtschaft nicht unüblich ist, hat nicht zur Folge, dass deshalb Art. 8 Abs. 1 lit. a AHVV zur Anwendung gelangt. Inwiefern der Mechanismus zur Berechnung der leistungsbezogenen Vergütung dies impliziert, legen die Beschwerdeführerinnen nicht dar. Im Übrigen sprechen keine gesetzlichen Vorschriften dagegen, dass ein Arbeitgeber zusätzlich zur Auszahlung einer leistungsabhängigen Vergütung auch noch ausserordentliche Beiträge zu Gunsten des Arbeitnehmers an eine Vorsorgestiftung leistet.

Nicht zur Debatte steht, ob die vorliegend fraglichen Leistungen solche im Sinne von Art. 7 Abs. 5 des Stiftungsreglements darstellen. Weiterungen hierzu erübrigen sich demnach. Es wird von keiner Seite in Abrede gestellt, dass die vorliegend in Frage stehenden Leistungen solche gemäss Art. 7 Abs. 3 des Stiftungsreglements sind. Damit ist aber nicht gleichzeitig auch die AHV-rechtliche Beurteilung dieser Leistungen definiert.

Bei der leistungsbezogenen Vergütung handelt es sich um nichts anderes als eine dem Arbeitnehmer zustehende (erfolgsabhängige) Entschädigung für seine Arbeitsleistung und somit um Lohnansprüche. Praxisgemäss ändert sich daran selbst dann nichts, wenn der Arbeitgeber frei über ihre Gewährung befinden kann (vgl. AHI 1998 S. 224).

Nichts ändern ferner die Vorbringen der Beschwerdeführerinnen, aus Art. 5 Abs. 2 des Stiftungsreglements lasse sich nicht ableiten, der versicherte Jahreslohn sei auch der ausbezahlte Lohn oder gar der AHV-pflichtige Lohn. Der versicherte Lohn sei lediglich die rechnerische Basis für die Ermittlung der Leistungen und die daraus zu ermittelnden Beiträge des Arbeitgebers zur Absicherung des Leistungsziels. Es sei kein Widerspruch, wenn der versicherte Jahreslohn als Bemessungsgrünisse Bestandteile enthalte, die nie - auch gedanklich nicht - ausbezahlt würden, weil man sich beim Leistungsversprechen ausschliesslich nach dem Gesamtpaket richte. Es sei somit plausibel, dass ein Teil des ermittelten Bonus als Arbeitgeberbeitrag direkt in die Vorsorge einbezahlt werde, denn aus Art. 5 des Reglements der Stiftung D. lasse sich nicht herleiten, der versicherte Lohn sei auch der zur Auszahlung bestimmte oder der AHV-pflichtige Lohn (Urk. 1 S. 12).

Dieser Betrachtungsweise kann nicht gefolgt werden. Auch wenn der versicherte Jahreslohn nicht derjenige Lohn ist, der effektiv zur Auszahlung gelangt, bedeutet dies nicht, dass den nicht zur Auszahlung gelangenden Bestandteilen kein Lohncharakter zukäme. Ansonsten wäre die Zuordnung zum versicherten Jahreslohn nicht korrekt. Auch die Ausführungen von Prof. F. im Gutachten vom 30. August 2002 zur Frage der Pensionszusagen an das oberste Management der A. aus Sicht der beruflichen Vorsorge, worauf die Beschwerdeführerinnen verweisen (vgl. Urk. 1 S. 12), bestätigen, dass insbesondere bei Kadermitarbeitern in international tätigen Unternehmen zum Jahreslohn nebst dem Grundlohn der leistungsabhängige variable Bonus zu zählen ist (Urk. 7/14 S. 24 f. Ziff. 7). Es ist mithin nicht daran zu zweifeln, dass die leistungsabhängige Vergütung zum Lohn zu zählen ist.

Â Â Â Â Â Â Â Â Betreffend die Vorbringen der Beschwerdeführerinnen zur Beurteilung der ausserordentlichen Leistungen durch die Steuerbehörden und zum teilweisen Verzicht von C.\_\_\_\_ auf anwartschaftliche Leistungen (vgl. Urk. 1 S. 14 f. Ziff. 5.5), ist auf die umfassenden und zutreffenden Ausführungen der Beschwerdegegnerin zu verweisen (Urk. 2 S. 13 f. Ziff. 5.6). Zutreffend weist die Beschwerdegegnerin auch darauf hin, dass in der neuen Fassung der Reglementsbestimmungen aus dem Jahr 2002 der hier zur Diskussion stehende Art. 7 Abs. 3 nicht mehr zu finden ist (vgl. Urk. 2 S. 14 Ziff. 5.6, Urk. 7/13/18 S. 8).

4.8 Â Â Â Zusammenfassend ist mit der Beschwerdegegnerin festzuhalten, dass es sich bei den streitigen ausserordentlichen Beiträgen an die Stiftung D.\_\_\_\_ um Bestandteile der Entschädigung für die Arbeitsleistung von C.\_\_\_\_ handelt, die diesem nicht direkt ausbezahlt, sondern zu seinen Gunsten der Vorsorgestiftung überwiesen wurde. Als Bestandteil der leistungsabhängigen Vergütung gehören sie zum beitragspflichtigen massgebenden Lohn im Sinne von Art. 5 Abs. 2 AHVG. Die Nachforderung erfolgte demgemäss zu Recht.

## **E. 5**

5.1 Â Â Â Im Jahr 2000 bezog C.\_\_\_\_ im Rahmen des für Mitarbeitende in Schlüsselpositionen bestehenden Management Incentive Programms einen Teil der Gesamtentschädigung in Form von sogenannten Warrant Appreciation Rights (WAR; vgl. 7/6/15-17, 7/12 S. 117 Ziff. 320, Urk. 7/13/239). Auf Ende 2000 trat C.\_\_\_\_ aus der A.\_\_\_\_ aus. Gemäss Austrittsvereinbarung wurden die infolge der nunmehr vorzeitig erfolgten Pensionierung zuviel bezogenen WAR, die C.\_\_\_\_ behalten wollte, mit Fr. 7'341'250.-- bewertet und an die Gesamtabfindung von Fr. 23'517'000.-- angerechnet (vgl. Urk. 7/12 S. 120 Ziff. 325).

5.2 Â Â Â Die Beschwerdeführerinnen stellen sich auf den Standpunkt, bei den bezogenen WAR habe es sich um bis zum Zeitpunkt der Ausübung steuerbefreite Gestaltungsrechte gehandelt (vgl. Urk. 7/13/239). Daran habe sich durch die Abgangsregelung, zu der sich C.\_\_\_\_ nebst der Erwartung auf eine positive Kursentwicklung nicht zuletzt auch aus steuerlichen Überlegungen entschlossen habe, nichts geändert. C.\_\_\_\_ habe über die WAR weiterhin nicht verfügen können. Seine Rechtsstellung mit Bezug auf die WAR und seine bloss anwartschaftlichen Rechte seien unbeeinflusst geblieben. Die Organe der AHV orientierten sich gemäss ihren eigenen Richtlinien bei der Verabgabung von Mitarbeiterbeteiligungsrechten und der Einräumung von Optionen und anwartschaftlichen Rechten an Mitarbeitende an den steuerrechtlichen Regelungen. Die Verabgabung im Ausgabezeitpunkt falle nur bei komplizierten Verhältnissen in Betracht, etwa wenn die Option wegen langer Laufzeit nicht bewertbar sei. Vorliegend habe die Steuerverwaltung auch nach dem Austritt von C.\_\_\_\_ keinen Anlass gehabt, auf ihre Haltung zurückzukommen. Dass diese Betrachtungsweise auch im Ergebnis richtig sei, zeige die Tatsache, dass die WAR inzwischen wertlos geworden seien (Urk. 1 S. 16 f. Ziff. 6, Urk. 7/5 S. 11 f. Ziff. 6).

5.3 Â Â Â Die Beschwerdegegnerin stellt sich auf den Standpunkt, es stehe fest, dass C.\_\_\_\_ eine Abfindung in der Höhe von Fr. 23'517'000.-- erhalten habe. Wie er diese Summe schlussendlich verwendet habe, sei seine persönliche Entscheidung gewesen. Aus welchen Gründen C.\_\_\_\_ die Gestaltungsrechte in Verrechnung mit anderen Abgangsansprüchen behalten habe, sei ohne Belang. Die Gestaltung der



1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- BDO Visura

- AHV-Ausgleichskasse der Schweizer Maschinenindustrie

- Bundesamt für Sozialversicherung

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Bezüglich Beiträge an die Familienausgleichskasse ist kein ordentliches Rechtsmittel gegeben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.